



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 14. Februar 2014

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Europawahl am 25. Mai 2014 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter
im Regierungsbezirk Oberpfalz Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 9. Januar 2014 Az. 11-1361-50 32

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Amberg und der Stadt Auerbach i.d.OPf.
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf.
vom 17. Januar 2014 Az. ROP-SG12-1443.1-8-1-6 33

Planung und Bau

Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels
Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860 (Nordgaustraße und Sallerner Regenbrücke)
Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel)
- Planfeststellungsbeschluss - Az. 31/32.2-4354.2.B 15 - 11 34

Schule

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den
Ausbildungsberuf „Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik“
an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben)
RBek vom 7. Januar 2014 ROP-SG44-5204.2-18-1 35

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“
an der Städtischen Berufsschule Direktorat 6 Nürnberg
RBek vom 13. Januar 2014 ROP-SG44-5204.2-19-1 36

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Karl Groß 37

Nachruf für Herrn Franz Küffner 37

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

**Europawahl am 25. Mai 2014
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter
im Regierungsbezirk Oberpfalz
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 9. Januar 2014 Az. 11-1361-50**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl I S. 4335), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (BayRS 111-4-I) habe ich folgende Personen zu Kreis- und Stadtwahlleitern bzw. ihren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter(in)	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail-Adresse
Stadt Amberg	a) Berufsmäßiger Stadtrat Dr. Bernhard Mitko b) Verwaltungsamtsrätin Renate Preuß	a) Stadt Amberg Hallplatz 2 92224 Amberg b) Stadt Amberg Hallplatz 4 92224 Amberg	a) 09621/10-280 -331 b) 09621/10-321 -460 c) Bernhard.Mitko@amberg.de Renate.Preuss@amberg.de
Stadt Regensburg	a) Rechts- und Umweltreferent und berufsmäßiger Stadtrat Dr. Wolfgang Schörnig b) Lfd. Verwaltungsdirektor Helmut Dutz	a) Stadt Regensburg D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg b) Stadt Regensburg D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	a) 0941/507-1003 -1330 b) 0941/507-2039 0941/507-2039 c) wahl@regensburg.de
Stadt Weiden	a) Berufsmäßiger Stadtrat Hermann Hubmann b) Verwaltungsrat Reinhold Gailer	Stadt Weiden i.d.OPf. Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.OPf.	a) 0961/81-3000 -3201 b) 0961/81-3019 -3805 c) rechtsamt@weiden.de wahlabteilung@weiden.de
Landratsamt Amberg- Sulzbach	a) Regierungsamtsrat Hans Siegert b) Regierungsamtmann Anton Selig	Landratsamt Amberg-Sulzbach Schloßgraben 3 92224 Amberg	a) 09621/39-543 -545 b) 09621/37605322 c) kommunalaufsicht@amberg-sulzbach.de
Landratsamt Cham	a) Oberregierungsrat Klaus Zeiser b) Regierungsoberinspektorin Silke Breu	Landratsamt Cham Rachelstraße 6 93413 Cham	a) 09971/78-318 -320 b) 09971/845-318 -320 c) klaus.zeiser@lra.landkreis-cham.de silke.breu@lra.landkreis-cham.de
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	a) Regierungsrat Daniel Merk b) Regierungsamtmann Thomas Seger	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Nürnbergstraße 1 92318 Neumarkt i.d.OPf.	a) 09181/470-184 -134 b) 09181/470-6684 -6634 c) merk.daniel@landkreis-neumarkt.de seger.thomas@landkreis-neumarkt.de

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab	a) Regierungsdirektor Bernhard Steghöfer b) Regierungsoberinspektorin Maria Greiner	Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Stadtplatz 38 92660 Neustadt a.d.Waldnaab	a) 09602/79-2000 -2100 b) 09602/7997-2000 09602/7997-2121 c) bsteghoefer@neustadt.de mgreiner@neustadt.de
Landratsamt Regensburg	a) Oberregierungsrätin Martina Westermaier b) Regierungsamtsrat Herbert Herden	Landratsamt Regensburg Altmühlstraße 3 93059 Regensburg	a) 0941/4009-318 -323 b) 0941/4009-429 -429 c) wahlen@landratsamt-regensburg.de
Landratsamt Schwandorf	a) Regierungsrätin Kathrin Haas b) Regierungsamtsrat Georg Burmberger	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf	a) 09431/471-203 -358 b) 09431/471-102 -102 c) wahlamt@landkreis-schwandorf.de
Landratsamt Tirschenreuth	a) Regierungsdirektor Alfred Meyer b) Regierungsamtsrat Thomas Schraml	Landratsamt Tirschenreuth Mähringer Str. 7 95643 Tirschenreuth	a) 09631/88-218 -231 b) 09631/88-5218 -5231 c) wahlen@tirschenreuth.de

Regensburg, 9. Januar 2014
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Amberg und der Stadt Auerbach i.d.OPf.
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf.
vom 17. Januar 2014
Az. ROP-SG12-1443.1-8-1-6

Die Stadt Amberg hat die zwischen ihr und der Stadt Auerbach i.d.OPf. geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Auerbach i.d.OPf. vom 30. Juni 2005 mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt. Die Kündigung ist der Stadt Auerbach i.d.OPf. am 18. Dezember 2013 zugegangen. Die Kündigungsfrist von drei Monaten endet somit am 18. März 2014. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 13. Januar 2014 Az. ROP-SG12-1443.1-8-1-5 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 17. Januar 2014
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Planung und Bau

Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels
Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860 (Nordgaustraße und Sallerner Regenbrücke)
Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel)
- Planfeststellungsbeschluss -
Az. 31/32.2-4354.2.B 15 - 11

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 31. Januar 2014 Az. 31/32.2- 4354.2.B 15 – 11 ist der Plan für das Bauvorhaben „Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau der Sallerner Regenbrücke und Umbau des Lappersdorfer Kreisels“ von Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860 (Nordgaustraße und Sallerner Regenbrücke) und von Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel) gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.
Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Denkmalschutz, zum Lärm- und Immissionsschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.
Dem Vorhabensträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen.
Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 20 BayWG für den Neubau der Sallerner Regenbrücke, die weiteren planmäßigen Anlagen sowie die erforderliche Baustelleneinrichtung und Lehrgerüste im 60 m-Bereich des Regen.
Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Genehmigung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.
3. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
4. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.
Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.
Hinweis:
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.
6. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (4 Ordner) liegen jeweils bei
- dem Markt Lappersdorf, Zi.-Nr. 307, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf und
- der Stadt Regensburg, Tiefbauamt (Zi.-Nr. 3.009), D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg,
während der Dienststunden vom 3. März bis 17. März 2014 zu jedermanns Einsicht aus.
Da der Planfeststellungsbeschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).
Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 17. März 2014) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).
Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (14. Februar 2014) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 31. Januar 2014
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik“
an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Schwaben)
RBek vom 7. Januar 2014
ROP-SG44-5204.2-18-1**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 13. Juni 2013 auszugsweise bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 7. Januar 2014
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels
an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau)
vom 13. Juni 2013**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf Elektroniker für Informations- und Systemtechnik/ Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik wird an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 ein Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben umfasst.

§ 2

Diese Fachsprengelregelung wird wirksam

- ab dem Schuljahr 2014/2015 für die Jahrgangsstufe 11
- ab dem Schuljahr 2015/2016 für die Jahrgangsstufen 11 und 12, sowie
- ab dem Schuljahr 2016/2017 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13

§ 3

Die Berechtigung, Schülerinnen und Schüler mit außerbayerischem Ausbildungsort aufzunehmen, richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Liste mit anerkannten Ausbildungsberufen, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche“, die auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz veröffentlicht ist.

§ 4

(nicht abgedruckt)

§ 5

- (1) Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden entsprechend § 4 jahrgangsstufenweise aufgehoben, insbesondere die Regelungen zum bisherigen Ausbildungsberuf „Systeminformatiker/Systeminformatikerin“ in Nr. 12 der Verordnung vom 31. März 2011, RABl Schw. S. 77.
- (2) Die Regelungen der Bekanntmachung vom 12. Juli 2005, RABl Schw. S. 120 zum Ausbildungsberuf „Systeminformatiker/Systeminformatikerin“ werden entsprechend § 4 jahrgangsstufenweise aufgehoben. Mit Wirkung zum 1. August 2016 wird die Bekanntmachung vollständig aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Augsburg, 13. Juni 2013
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Buchhändler/Buchhändlerin“
an der Städtischen Berufsschule Direktorat 6 Nürnberg
RBek vom 13. Januar 2014
ROP-SG44-5204.2-19-1**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. August 2011 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 13. Januar 2014
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. August 2011
Gz. 44.1-5204-9/11**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 4. Juli 2011 Nr. VII.4-5 S 9414 B 16-117.63774 für die Beschulung des Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632 BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 6
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, sowie die Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen.
3. Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. September 1974, geändert mit Bekanntmachung vom 12. Februar 1975.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Abteilungsdirektor a.D.

Karl Groß

ist am 17. Januar 2014 im 83. Lebensjahr verstorben.
Herr Groß war seit 1. Februar 1983 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand
am 30. April 1993 bei der Regierung der Oberpfalz
als Leiter der Abteilung 4 (Bauwesen) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Februar 2014

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr

Franz Küffner

ist am 29. Januar 2014 im 78. Lebensjahr verstorben.
Herr Küffner war seit 1. Juli 1966 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand
am 1. April 1994 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt als Sachbearbeiter
im Sachgebiet 110 (Personalwesen, Besoldung und Vergütung) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Februar 2014

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.ropf.de>“ veröffentlicht.